

Reglement für die Europäische Standardkommission für Rassetauben (ESKT)

§ 1

Sinn und Zweck der Europäischen Standardkommission

- 1.1 Die Europäische Standardkommission für Rassetauben (ESKT) ist ein technisches, unabhängiges Gremium der Sparte Tauben der EE (EEST).
- 1.2 Die Aufgaben der ESKT sind:
 - Überprüfung von Standards der Mitgliedsländer der EE (evt. Nichtmitgliedsländer).
 - Harmonisierung der Standards mit dem Ziel eines "Europastandards" (EST).
 - Ergänzung des EE-Verzeichnisses der Rassetauben, die EE-Rassenliste (ERL) der EEST.

§ 2

Mitglieder der ESKT

- 2.1. Die ESKT besteht aus 5 Mitgliedern; weiterhin ist der Spartenvorsitzende ordentliches Mitglied.
- 2.2. Die ESKT-Mitglieder werden von der Sparte Tauben auf Vorschlag von Kandidaten angestellt.
- 2.3. Die ESKT-Mitglieder müssen anerkannte Preisrichter, Mitglieder Ihrer Nationalen Standardkommission und möglichst auch verschiedener Länder sein.
- 2.4. Die ESKT-Mitgliedschaft wird beendet auf Initiative des Mitgliedes oder der EEST.
- 2.5. Die ESKT hat einen Vorsitzenden und einen Schiffführer. Diese werden durch die ESKT ernannt.
- 2.6. Mit Zustimmung der ESKT können zusätzliche Sachverständige in begrenzter Zahl eingeladen werden

§ 3

Harmonisierung und Prüfung der Standards

- 3.1. Gültige Vorlage ist immer der Standard des Standardbestimmendes Landes, bzw dessen Standardbestimmende Instanz (SBI), nötigenfalls die Ersatz-SBI
- 3.2. **Es soll vermieden werden dass andere Länder als deren SBI bei der ESKT neue Standards einreichen**
- 3.1. Die eingereichten Standardtexte werden in der Beschreibung der Hauptrassemerkmale dahingehend überprüft, ob Ähnlichkeiten mit bestehenden Rassen vorhanden sind, oder ob es sich um eigenständige Rassen handelt.
- 3.2. Die Benennung der Farbenschläge wird geprüft im Sinne der Verwendung einheitlicher, international anerkannter Bezeichnungen.
- 3.3. Die überprüften und auf der Ebene verschiedener Nationen angeglichenen Standards bilden die Grundlage für den EST.

§ 4

Überprüfungsverfahren der ESKT

- 4.1. Die ESKT überprüft die Anträge auf Eintragung von Rassen in die ERL, die nur von den EE/Mitgliedern, bzw. deren Standardkommissionen gestellt werden können.
- 4.3. Die ESKT hat das Recht, die Leitstandards auf die Genauigkeit der Begriffe sowie auf Abweichungen in Richtung "extremer Merkmale" zu überprüfen. Gegebenenfalls wird sie eine Empfehlung an die verantwortlichen nationalen Standardkommissionen aussprechen
- 4.4. Bei Schlichtungsfragen weist die ESKT die jeweiligen Anträge an die nationalen Verbände zurück. Nur beim Scheitern einer Einigung kann die ESKT abschließend entscheiden.
- 4.5. Die ESKT legt ihre Standpunkte, bzw. Vorschläge der EEST zur Diskussion und abschließenden Entscheidung vor.
- 6.2. Standards aus Ländern außerhalb der EE werden zunächst von der ESKT überprüft, bevor die betreffenden Rassen in die ERL eingetragen werden, auch nach eventueller Anerkennung durch einzelne EE-Länder

§ 5

Beschlußfähigkeit der ESKT

- 5.1. Auf Antrag eines Mitgliedes der EEST kann die ESKT abschließend über Angelegenheiten dieses Mitgliedes entscheiden.
- 5.2. Die ESKT entscheidet abschließend im Überprüfungsverfahren (Artikel 4, ersten drei Spiegelstriche).
- 5.3. Allgemeine, nicht spezifisch national gebundene Fragen und deren Entscheidungen durch die ESKT werden der Sitzung der EEST zum endgültigen Beschluß vorgelegt, sowie zur Kenntnismahme und weiteren internen Information.

§ 6

Aufnahme der Rassen in die ERL

6.1. Rassen mit endgültig von der ESKT überprüften Standards werden, nach Bestätigung der EEST, in die.

§ 7

Bekanntgebung durch die ESKT

- 7.1. Die Ausgabe neuer Standards bzw Ergänzungen durch die SBI und Anerkennung von Farbenschlügen durch andere Länder werden, soweit die ESKT gemeldet, bekanntgegeben
- mittels eines jährlich ausgegebenes ESKT/Bulletin über EEST an die Delegierten und
 - an die Ausstellungsleitung, welcher die Organisation einer Europaschau obliegt, weiterleitet, damit die Obleute darüber informiert sind und diese Farbenschläge bei einer Europaschau nicht als "nicht anerkannt (N.A.) " bestraft werden
- 7.2. Die ERL wird jährlich während der Spartensitzung an den Vertretern der Mitgliedern ausgereicht, bzw im Internet veröffentlicht.

Die ERL ist zu finden unter www.entente-EE.com

Siehe das Ablaufplan für Verarbeitung bzw Veröffentlichung und Auskunft-über Standards durch die ESKT

§ 8

Inkrafttreten

8.1 Dieses Reglement wurde am 22 Mai 2009 in Oviat - B beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Vorsitzenden/ the chairmen / les présidents:
Jean-Louis Frindel (F) (ESKT)
Dr. Werner Lüthgen (D) (Sparte Tauben der EE)